

# Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit der Berufsgruppen aus juristischer Sicht.

## Reicht es aus einfach nur zu delegieren?

Achim Mathia  
Leiter Schaden- und Risikomanagement  
Pax-Versicherungsdienst, Köln

## Die Themenstellung ist grundsätzlich nicht neu



- Die Delegation von ärztlichen Leistungen auf nicht ärztliches Personal zählt bereits heute, zum Alltag in vielen med. Einrichtungen und wird in Zukunft weiter zunehmen.
- Die Spannweite der delegierten Aufgaben differiert jedoch von Einrichtung zu Einrichtung.
- Die dahinter stehenden Prozessabläufe sind aus med./jur. Sicht nicht immer ausreichend geregelt.
- Schadenfälle und daraus resultierende jur. Auseinandersetzungen geben immer wieder Hinweise auf entspr. Versäumnisse.

## Reicht es aus einfach nur zu delegieren?



- Bereits unter den derzeitigen Bedingungen kann nur davon abgeraten werden „einfach nur zu delegieren“ ohne die jur. Voraussetzungen zu beachten.
- Sofern der Tätigkeitsrahmen des nicht ärztlichen Personals durch die Delegation von Aufgaben künftig weiter zunimmt, müssen die Prozessabläufe noch besser definiert und abgestimmt werden, um eine sachgerechte Behandlungsqualität sicherzustellen, aber auch um Haftungsrisiken zu vermeiden.

## Die juristischen Hilfestellungen ...



- ... zur Annäherung an die Thematik sind allerdings nicht so, wie man sich diese gerne wünscht.
- Weder die Formulierungen im Krankenpflegegesetz noch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für die Krankenpflege bestimmen, welche Aufgaben delegiert werden dürfen oder welche Tätigkeiten originäre Aufgaben der Pflege sind.
- Ebenso wenig gibt es in Deutschland normierte Bestimmungen, was unter ärztlicher Tätigkeit zu verstehen ist.

## Welche Bereiche bestimmen denn nun den gegenwärtigen Handlungsrahmen?



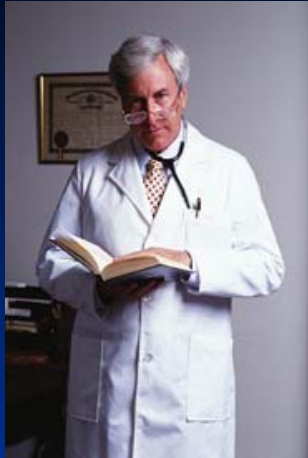
- Die bisher von den Gerichten gestellten Anforderungen an die Delegierbarkeit von Aufgaben sowie an die Qualifikation u. ggf. an die Überwachung der beauftragten Personen.
- Das Verhalten der einzelnen medizinischen Fachgesellschaften bzw. der medizinische Standard / Facharztstandard.

## Die bisherigen Anforderungen der Gerichte



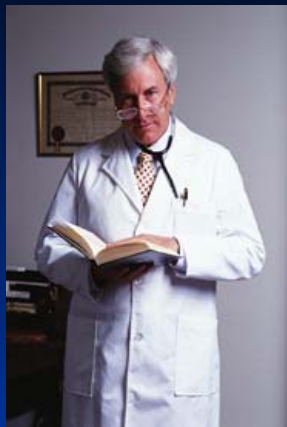
- Das gesamte deutsche Arzthaftungsrecht ist überwiegend auf Rechtsprechung aufgebaut.
- Daher bestimmen die Urteilsfindungen der Gerichte zu einem wesentlichen Teil den Handlungsrahmen.
- Zum Bereich der Delegation von ärztlichen Tätigkeiten auf nicht ärztliches Personal existiert zwar keine ausgeprägte Rechtsprechung, dennoch kann ein bestimmter Handlungsrahmen abgeleitet werden.

## Nicht delegationsfähige Leistungen



- Nicht delegationsfähig sind solche Leistungen, die wegen ihrer Gefährlichkeit, den zu erwartenden Schwierigkeiten u./o. der Unvorhersehbarkeit etwaiger Reaktionen, ärztliches Fachwissen voraussetzen.
- Eine Übertragung von Aufgaben in solchen Fällen kann einen groben Behandlungsfehler darstellen, was zur Beweislastumkehr führt.

## Nicht delegationsfähige Leistungen



- Hierzu zählen insbes. alle Entscheidungen zur Diagnose und Therapie, operative Eingriffe, schwierige Injektionen, ärztliche Beratungen des Patienten (z. B. vor einem Eingriff u. a. auch die Patientenaufklärung).

## Im Einzelfall delegationsfähige Leistungen



- Sofern im Einzelfall
- unter Beachtung der Art und Schwere des Krankheitsbildes und/oder des Eingriffs
- ein persönliches Tätigwerden des Arztes nicht erforderlich ist,
- kann eine Delegation der Tätigkeit erfolgen, sofern der / die nicht ärztl. Mitarbeiter(in) nachweislich die erforderliche Qualifikation, Zuverlässigkeit und Erfahrung aufweist (z. B. bei bestimmten Injektionen, Infusionen, Blutentnahmen).

## Grundsätzlich delegationsfähige Leistungen...



- ... beziehen sich auf Routinemaßnahmen oder auch patientenferne Tätigkeiten ( z. B. Laborleistungen, Dauerkatheterwechsel, Wechsel einfacher Verbände, Kodierungen)
- Auch hierbei sollte die Möglichkeit, den Patienten zu gefährden, relativ gering sein und die ausführende Tätigkeit, in Relation zum Kenntnisniveau des Delegierungsadressaten, als eher einfach zu bezeichnen sein. Ebenso muss der nicht ärztl. Mitarbeiter die übernommene Aufgabe sicher beherrschen.

## Das Maß der Gefährdung des Patienten ist ein wesentlicher Faktor



- Diesbezüglich bestehen auch für den Träger einer med. Einrichtung umfangreiche Organisations- u. Kontrollverpflichtungen
- Nach einem Urteil des OLG Köln musste beispielsweise ein KH-Träger für den Einsatz eines nicht hinreichend qualifizierten Mitarbeiters haften (Medizinstudent im 3. vor-klinischen Semester), weil dieser bei einem immunsuppressiven Patienten eine IM-Spritze setzte und der Patient darauf hin einen Spritzenabszess und einen septischen Schock erlitt.

Darüber hinaus spielt die formelle und die materielle Qualifikation desjenigen, der eine ärztliche Tätigkeit übernimmt, eine besondere Rolle

## Hinweise zur formellen Qualifikation



- Generell ist zu eruieren, ob die beauftragte Person, gemessen an ihrer Ausbildung, überhaupt qualifiziert ist, um die neuen Aufgaben zu übernehmen.
- Hierbei kommt es z. B. nicht nur darauf an die Einzelschritte korrekt auszuführen, sondern es müssen auch Zusammenhänge erkannt werden.

## Hinweise zur materiellen Qualifikation



- Zum Zeitpunkt der Übertragung der Aufgaben müssen die notwendigen Kenntnisse auch tatsächlich vorhanden sein.
- Dies bedeutet, dass die zu übernehmende Tätigkeit von der jeweiligen Person theoretisch und praktisch sicher beherrscht werden muss.

## Bei allen ärztlichen/pflegerischen Leistungen fordern die Gerichte konsequent...



- ... die Einhaltung des sog. Facharztstandards bzw. des medizinischen Standards.
- Ob der Standard im Einzelfall eingehalten wurde, entscheiden die Gerichte zusammen mit Gutachtern.
- Eine Reduzierung der bisherigen Sorgfaltsanforderungen der Gerichte wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch weiterhin von den Richtern abgelehnt werden.

## Hinweise zu mittelfristigen / langfristigen Projekten

(z. B. Modellprojekte und Ausbildungsgänge - MAFA, ATA, OTA, CTA, Gefäßassist. DGG oder diverse Handlungsvorschläge diverser Gremien)

## Hinweis zu den neue Ausbildungsbereichen und Modellprojekten



- Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Modellprojekte wird es unerlässlich sein, eine offizielle Anerkennung zu erhalten, zu dem auch die Anerkennung durch die ärztlichen Fachgesellschaften gehört.
- Sofern sich die Fachgesellschaften zur Frage, welche ärztlichen Tätigkeiten unter welchen Voraussetzungen delegiert werden können klar positionieren, ist die Rechtslage damit im Wesentlichen geklärt.

## Konsequenzen der Nichtbeachtung der Aussagen der med. Fachgesellschaften



- Sofern neu ausgebildete Mitarbeiter entgegen dem Votum der jew. ärztlichen Fachgesellschaft eingesetzt werden, können sich in Haftpflichtschadensfällen ernsthafte jur. Probleme ergeben. (z. B. Beweislastumkehr).
- Aus diesem Grunde ist es empfehlenswert, unter Einbeziehung aller an den Prozessen beteiligten Parteien, nach sinnvollen Lösungen zu suchen, um so eine größtmögliche Akzeptanz zu finden.

## Versicherungsrechtliche Bewertung



- Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung für den Träger und die handelnden Mitarbeiter, bis hin zu grob fahrlässig herbeigeführten Schäden.
- Mögliche strafrechtliche Verurteilungen sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit